§ 1988 BGB

(1) Die Nachlassverwaltung endigt mit der Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens.											
(2) Die Nach entsprechende	hlassverwaltur e Masse nicht	ng kann vorhande	aufgehoben n ist.	werden,	wenn	sich	ergibt,	dass	eine	den	Kosten